



Allgemeines:

Schiedsämter sind mit Schiedspersonen besetzt, die nach der Devise „Schlichten statt Richten“ versuchen, bei Streitigkeiten zwischen Bürgern schon im Vorfeld zu vermitteln, um so zu verhindern, dass bei Gericht der Klageweg beschritten werden muss. Ein Schlichtungsverfahren bei dem zuständigen Schiedsamt ist oft kostengünstiger als ein Gerichtsverfahren und in Hessen in bestimmten Fällen sogar obligatorisch um die Justiz zu entlasten. Dies betrifft vor allem die sogenannten Nachbarstreitigkeiten und Streitigkeiten über Ansprüche wegen Verletzung der persönlichen Ehre. Bei Streitigkeiten mit dem Nachbar geht es beispielsweise um Hundegebell, Schäden durch Baumwurzeln, überhängende Äste oder störenden Lärm. Weitere typische Fälle vor den Schlichtungsstellen betreffen Beleidigung, Sachbeschädigung, leichte Körperverletzung oder Hausfriedensbruch.

Schiedspersonen:

Die Schiedsfrauen und -männer werden von der Stadtverordnetenversammlung gewählt und vom Präsidenten des Amtsgerichts bestätigt. Sie sind ehrenamtlich tätig, zur absoluten Verschwiegenheit verpflichtet und eignen sich durch gründliche Aus- und Weiterbildung das notwendige Fachwissen, sowohl über die benötigten Formalitäten, als auch über die immer wieder relevanten Fragen aus dem Straf- und Zivilrecht, an.

Voraussetzungen:

Eingeleitet wird das Schlichtungsverfahren durch einen persönlichen Antrag. Der Schlichtungsantrag muss an das Schiedsamt des Wohnortes des Antragsgegners gerichtet werden. Wohnen die Parteien nicht in demselben Schiedsamtsbezirk, kann der Antrag auch bei dem Schiedsamt am Wohnort des Antragstellers zu Protokoll erklärt werden. In ihm muss der streitige Sachverhalt grob geschildert und der Ergebnswunsch beschrieben sein. Der Antragsgegner muss mit Name und Adresse bekannt sein. Ferner ist ein Kostenvorschuss (50,- bis 75,- Euro) zu entrichten.

Verfahren:

Sind die Voraussetzungen für das Verfahren vor dem Schiedsamt gegeben, lädt der Schiedsrichter oder die Schiedsfrau die Parteien zur Verhandlung ein. Dabei wird üblicherweise das persönliche Erscheinen angeordnet, so dass bei unentschuldigtem Fernbleiben der Gegenpartei ein Ordnungsgeld verhängt werden kann.

Zu Beginn der Verhandlung versucht die Schiedsperson als erstes den Parteien die Schwellenangst zu nehmen und gibt beiden nacheinander die Möglichkeit, die jeweilige Situation zu schildern, ihrem Ärger Luft zu machen und eventuell aufgestauten „Dampf“ abzulassen. Die Schiedsperson ist bestrebt, den Streit zwischen den Parteien zu schlichten und wird daher einen Vergleich vorschlagen. Ergibt sich eine derartige Einigung, wird diese Vereinbarung in einem Protokoll festgehalten, welches von beiden Parteien und der Schiedsperson unterschrieben wird.

Bleibt die Einigung erfolglos, stellt die Schiedsperson eine Bescheinigung über die Erfolglosigkeit des Schlichtungsversuchs aus, mit der die Partei bei Klageerhebung vor Gericht dessen Durchführung nachweisen kann.

Für weitergehende Fragen stehen die Schiedsfrauen und Schiedsmänner gerne zur Verfügung.